

Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVBl- Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nindorf vom 19. Mai 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgabe der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Vor- und Nachmittags. Durch die Aufnahme und Betreuung sollen hauptsächlich berufstätige Mütter und Väter entlastet und die Kinder zum Leben in der Gemeinschaft erzogen werden.

(2) Der Tagesablauf soll in wohldurchdachter Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe sowie zur Durchführung von vorschulischen Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen geben. Die Kinder sollen zur Selbständigkeit erzogen und an kleine häusliche Pflichten gewöhnt werden.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

(1) Aufnahmefähige Kinder sind bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden. Aufnahmefähig sind Kinder von einem Jahr bis zur Einschulung. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindertagesstättenjahr angemeldet werden.

(2) Die Benutzung der Kindertagesstätte steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind ihren Hauptwohnsitz in den Gemeinden Nindorf, Beringstedt, Lütjenwestedt, Nienborstel, Osterstedt, Seefeld oder Todenbüttel haben. (Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung durch die Mitbenutzung von Plätzen in Kindertagesstätten.)

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in den vorgenannten Gemeinden wohnen (vorrangig aus der Gemeinde Nindorf)
2. Vorschulkinder
3. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
4. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
5. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

(4) Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Vor der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Kindertagesstättenleitung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwände erhebt. In besonderen

Fällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Wenn noch weitere freie Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.

(5) Die Kindertagesstätte darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

(6) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

(7) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich.

(8) Sofern ein Platz in der Regelbetreuung in der Elementargruppe frei ist, muss nach Vollendung des dritten Lebensjahres ein Wechsel aus der Regelbetreuung der ITP in die Regelbetreuung der Elementargruppe erfolgen.

§ 3

Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Es werden folgende Betreuungen angeboten:

- | | |
|--|---------------------|
| • Regelbetreuung in der Elementargruppe | 07.00 bis 13.00 Uhr |
| • Regelbetreuung in der institutionellen Tagespflegegruppe1 (ITP1) | 07.30 bis 13.30 Uhr |
| • Regelbetreuung in der institutionellen Tagespflegegruppe2 (ITP2) | 07.30 bis 13.00 Uhr |
| • Erweiterte Betreuung in der ITP2 | 13.00 bis 16.00 Uhr |

(2) Für Kinder unter 3 Jahren kann auch eine Betreuung während 50% der Regelbetreuungszeiten in Anspruch genommen werden (Platzteilung). Die Wochentage, an denen die Betreuung dann durchgeführt wird, legt die Leitung der Kindertagesstätte fest.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 08.30 Uhr in die Einrichtung zu bringen und spätestens zum Ende der gebuchten Betreuungszeit dort wieder abzuholen.

(4) Die Kindertagesstätte ist vornehmlich in den Schulferien für sieben Wochen geschlossen.

(5) Kinder, die ab 13.00 Uhr in der ITP2 betreut werden, müssen grundsätzlich am Mittagstisch teilnehmen, da die Zeitspanne zwischen dem Frühstück und einer warmen Mahlzeit am frühen Abend für die Kinder zu lang ist. Sollten Kinder nicht am Essen teilnehmen wollen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf Antrag.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2

Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.

- a. das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
- b. das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- c. das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- d. das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- e. mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- f. die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 5

Aufsicht, Leitung und Personal

(1) Die Kindertagesstätte untersteht der Aufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertagesstätte ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt.

(2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem Personal Anweisungen zu geben. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unmittelbare Vorgesetzte des sonstigen Personals. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Die Leitung der Kindertagesstätte und die ständig Beschäftigten sind jährlich beim Kreisgesundheitsamt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

§ 6

Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder und über die Gebühreinzahlung sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 7

Haftung

Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die Kindertagesstätte ist gegen Unfälle versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

Die Gemeinde lehnt für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken jegliche Haftung ab. Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Kindertagesstättensatzung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

§ 8

Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

§ 9

Gesundheitsvorschriften

(1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kindertagesstättenleitung sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie eines Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Ansteckung oder Übertragung besteht. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, muss die Bürgermeisterin sie für eventuelle Schäden verantwortlich machen.

(2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, Hilfsweise abgesondert werden.

(3) Fehlen durch eine Krankheit mehr als 1/3 der Kinder, ist die Leitung der Kindertagesstätte befugt, die Kindertagesstätte vorübergehend zu schließen. Die Schließungsdauer richtet sich nach der auftretenden Krankheit. Sie ist von der Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem ortsansässigen Arzt festzusetzen.

(4) Die Kinder müssen zur Sauberkeit und zur Körperpflege erzogen werden. Jedes Kind soll nach Möglichkeit einen eigenen Waschlappen, Handtuch, Zahnbürste und Becher, und einen Kamm besitzen. Soweit in der Kindertagesstätte diese Dinge nicht zur Verfügung stehen, kann das Mitbringen verlangt werden.

(5) Die Kinder haben in gepflegtem Zustand in der Kindertagesstätte zu erscheinen. Das Personal der Kindertagesstätte hat darauf zu achten, dass die Kinder die Kindertagesstätte angemessen gekleidet wieder verlassen.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 11 Inventar

Über das Inventar ist ein Verzeichnis nach näherer Weisung laufend zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde zu melden bzw. bei ihr/ihm zu beantragen.

§ 12 Besichtigung der Kindertagesstätte

Eine Besichtigung der Kindertagesstätte ohne Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Leitung der Kindertagesstätte ist nicht statthaft.

§ 13 Geltungsbereich

Diese Kindertagesstättensatzung gilt nicht nur für das Personal. Mit Ausnahme der internen Regelungen sind die hier festgelegten Bestimmungen auch für die Erziehungsberechtigten bindend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättensatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf vom 06.09.2019 außer Kraft.

Nindorf, den 16.06.2020

gez. (L. S.)

Jens Rohwer
(Bürgermeister)